

TENNISCLUB
EMSCHERTAL
HERNE e.V.

SATZUNG

Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Emschertal Herne e.V.". Er hat seinen Sitz in Herne und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Herne eingetragen. Der abgekürzte Vereinsname ist TCEH.
- (2)

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Tennissportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf dem Gebiet des Tennissportes verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4
Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonen für Büro und Sportanlagen bestellt werden; § 2 Abs. 5 ist zu beachten.

B.
Mitgliedschaft

§ 5
Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Außerordentliche aktive Mitglieder sind
 - a) Studenten und in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder (das sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
 - c) Gastmitglieder, die einem anderen Tennisverein angehören
 - d) Gastmitglieder, die nur in der Tennishalle spielen.
- (3) Alle anderen aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Tennissport betreiben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des §14

§ 6
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 7
Aufnahmefolgen

- (1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (2) Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.
- (3) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 8
Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht jedoch das Recht, auf den Tennisplätzen zu spielen, nicht zu.
- (2) Die ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder (§5) über 18 Jahre genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die außerordentlichen aktiven Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung. Sie haben mit Ausnahme der Studenten und der in Berufsausbildung stehenden Mitglieder über 18 Jahre kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Benutzung der Sportanlagen durch jugendliche Mitglieder und Gastmitglieder richtet sich nach den von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 9
Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Spielplätzen. Die Sportordnung ist einzuhalten.
- (3) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 10).
- (4) Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 11.

§ 10

Beitrag

- (1) Alle ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr (§ 7 Abs. 2).
- (2) Die Höhe des Beitrages und die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist Anfang des Jahres, spätestens bis zum 15.2. fällig.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 13 ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorstand kann Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Statusänderung von aktiv in passiv muß dem Vorstand spätestens zum 31. 12. schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11

Umlagen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- (2) § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12

Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 13

Ausschluß

- (1) Durch Beschluß des Vorstandes, von dem mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen, kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins

- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- d) Nichtzahlung des Beitrags und (oder) einer Umlage (§ 11) nach zweimaliger Mahnung (§ 10 Abs. 3).

- (2) Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied oder einem von ihm bestellten Vertreter Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung das Recht zur Anrufung des Ältestenrates zu. Der Einspruch ist beim Vorsitzenden des Ältestenrates einzulegen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Bestätigt der Ältestenrat den Ausschluß des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 14

Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein und um den Tennissport können verliehen werden
 - a) die Vereinsnadel in Silber für 20jährige ununterbrochene Mitgliedschaft *25 Jahre*
 - b) die Vereinsnadel in Gold für 30jährige ununterbrochene Mitgliedschaft *40 Jahre*
 - c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein und (oder) den Tennissport im allgemeinen.
- (2) Die Verleihung der Vereinsnadel wird vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.
- (3) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

C.

Organe des Vereins

§ 15

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Ältestenrat
- c) Mitgliederversammlung

Vorstand

Folgende Mitglieder bilden den Vorstand:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Kassenwart
4. der Schriftführer
5. der Sportwart
6. der Jugendwart
7. die Jugendwartin
8. der technische Wart
9. der Fest- und Pressewart

§ 17

Geschäftsführender Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Kassenwart
4. der Schriftführer

§ 18

Gesetzliche Vertretung

- (1) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. In der Regel sind dies der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende und jeweils ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Darlehns- und Kreditaufnahmen von insgesamt 75.000,- DM/ Jahr bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 19

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Jugendwartes und der Jugendwartin, von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Jugendwart und Jugendwartin werden von der Jugendversammlung gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt er bis zur Neuwahl des Vorstandes oder seiner Wiederwahl weiter im Amt.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.
- (4) Scheiden mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus, so muß innerhalb von 4 Wochen eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 20

Vorstandssitzung

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefaßt, die der 1. oder 2. Vorsitzende einberuft.
- (2) Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Gegenstand der Abstimmung muß den Vorstandsmitgliedern vorher bekannt gewesen sein; dazu genügt der Nachweis, daß die Tagesordnung durch Aufgabe zur Post abgesandt ist.
- (5) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst

§ 21

Kassenwart

- (1) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- (2) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist.
- (3) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 27) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 22

Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

- (2) Protokolle muß er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden oder dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied unterzeichnen.

§ 23

Sportwart

Dem Sportwart unterliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebes. Im Jugendbereich hat der Sportwart kein Mitspracherecht, soweit es nicht den Spielbetrieb betrifft.

§ 24

Jugendwart (und Jugendwartin)

- (1) Der Jugendwart und die Jugendwartin vertreten die Interessen der Jugendlichen im Vorstand, in der Mitgliederversammlung und nach außen. Sie sorgen im Zusammenwirken mit den Organen der Vereinsjugend für eine ordnungsgemäße Durchführung der Jugendarbeit.
- (2) Um einen reibungslosen Spielablauf zu gewährleisten, muß der Jugendwart Termine mit dem Sportwart absprechen.

§ 25

Technischer Wart

Der technische Wart hat die Instandhaltung und Wartung der Plätze, Geräte und Außenanlagen, sowie die Instandhaltung und Wartung des Vereinshauses einschließlich der Einrichtungen und des Inventars zu überwachen.

§ 26

Fest- und Pressewart

Der Fest- und Pressewart ist für die Durchführung und Abwicklung der vom Verein veranstalteten Festlichkeiten verantwortlich. Im Einvernehmen mit dem Vorstand soll er die einzelnen Veranstaltungen für das ganze Geschäftsjahr rechtzeitig festlegen und bekanntgeben. Er sorgt außerdem für die Berichterstattung über das sportliche und gesellige Vereinsleben.

§ 27

Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

§ 28

Sportausschuß

- (1) Der Sportausschuß setzt sich aus dem Sportwart und zwei weiteren Sportausschußmitgliedern zusammen. Die zwei weiteren Sportausschußmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Sportwart führt den Vorsitz im Sportausschuß.
- (2) Der Sportausschuß hat die Aufgabe, den Spielbetrieb und die Abwicklung der Wettspiele zu regeln.
- (3) Der Sportausschuß stellt die von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Sportordnung auf.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Sportausschusses vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.

§ 29

Einsetzen von weiteren Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens weitere Ausschüsse einzusetzen, insbesondere

- a) einen Verwaltungs- und Finanzausschuß
b) einen Festausschuß.

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 30

Verwaltungs- und Finanzausschuß

Dem Verwaltungs- und Finanzausschuß gehören neben dem Kassenwart die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen Mitgliedern an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 31

Festausschuß

Der Festausschuß besteht aus dem Fest- und Pressewart und drei weiteren Mitgliedern. Er setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, das der Zustimmung des Vorstandes bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbständig vor und leitet sie. Der Festausschuß kann sich beliebig aus der Reihe der Mitglieder durch Zuwahl ergänzen.

§ 32

Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus vier älteren Mitgliedern, die dem Verein mindestens fünf Jahre angehören. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Mitglieder des Ältestenrates dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates wählen ihren Vorsitzenden unter sich.
- (3) Der Ältestenrat ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ältestenratsvorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Ältestenrat kann bei Streitigkeiten ernster Natur, Verstößen gegen das Ansehen des Vereins oder in Ehrensachen angerufen werden, um Meinungsverschiedenheiten auf gütlichem Wege zu schlichten.
- (5) Der Ältestenrat entscheidet als einzige und letzte Instanz des Vereins, wenn ein durch Disziplinarmaßnahmen oder durch einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes betroffenes Mitglied Einspruch einlegt.

§ 33

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß schriftlich durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß die Tagesordnung enthalten.
- (4) Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und von dem (den) Antragsteller(n) unterschrieben sein. Sie müssen dem Vorstand vor Absendung der Einladung zugehen.
- (5) Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder gestellt werden.

§ 34

Inhalt der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muß enthalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Beschlußfassung über den Haushaltsplan des Vereins

- d) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und einer etwaigen Umlage (§ 10 und § 11), wenn Änderungen gegenüber dem vergangenen Geschäftsjahr beantragt werden
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahl des Vorstandes, Ältestenrates, der Kassenprüfer und der Sportausschußmitglieder, soweit die Wahl nach der Satzung ansteht
- g) Bestätigung von Jugendwart und Jugendwartin

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (3) Über Anträge, die nicht zu einem Gegenstand der Tagesordnung gehören, darf nicht abgestimmt werden.

§ 35

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Wird Beschlußunfähigkeit festgestellt, ist der Vorstand zur sofortigen Anberaumung einer neuen Mitgliederversammlung ohne schriftliche Einladung berechtigt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden der Versammlung.
- (4) Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt geheim. Im übrigen werden die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer, die Mitglieder des Sportausschusses und die Mitglieder des Ältestenrates geheim gewählt, wenn mehrere Bewerber sich zur Wahl stellen oder 1 anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl verlangt.
- (5) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Beschlüsse, die Änderungen der Satzung betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Die auf der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (9) Abstimmungen können geheim erfolgen, wenn 25 anwesende stimmberechtigte Mitglieder geheime Wahl verlangen.

§ 36

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 37

Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend des TCEH führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Sie ist Anhang zur Satzung.

D.

Schlußbestimmungen

§ 38

Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen und Außenanlagen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 39

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.
- (2) Zur Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 35 ist zu beachten.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kasswart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.

- (4) Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herne, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tennissportes verwenden muß.
- (5) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Herne anzumelden.

§ 40

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 6. März 1988 genehmigt worden und tritt sofort in Kraft. Die bisherige Satzung tritt im gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

4690 Herne 1, den 6. März 1988

Der Vorstand

Jugendordnung

ANHANG ZUR SATZUNG DES TCEH

§ 1

Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des TCEH sind alle jugendlichen Mitglieder und alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Vereinsjugend des TCEH führt und verwaltet sich selbständig.
- (2) Aufgaben der Vereinsjugend des TCEH sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates
 - a) Förderung des Tennissports
 - b) Förderung und Pflege sportlicher, gesellschaftlicher und bildungspolitischer Betätigung
 - c) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen

§ 3

Organe

Organe der Vereinsjugend des TCEH sind

- a) Jugendversammlung
- b) Jugendausschuß

§ 4

Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Selbstverwaltung der Vereinsjugend des TCEH.
- (2) Aufgaben der Jugendversammlung sind
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
 - c) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - d) Entlastung des Jugendausschusses
 - e) Wahl des Jugendausschusses
 - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

- (3) Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie muß zeitlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des TCEH liegen. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Jugendversammlung muß auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend des TCEH oder auf Grund eines Beschlusses des Jugendausschusses innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Wird Beschlußunfähigkeit festgestellt, ist der Jugendausschuß zur sofortigen Anberaumung einer neuen Jugendversammlung ohne schriftliche Einladung berechtigt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- (7) Den Vorsitz in der Jugendversammlung führt der Jugendwart oder die Jugendwartin.
- (8) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (9) Jedes Mitglied der Vereinsjugend hat eine nicht übertragbare Stimme.
- (10) Die auf der Jugendversammlung gefaßten Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden der Jugendversammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 5

Jugendausschuß

- (1) Der Jugendausschuß besteht aus
 - a) Jugendwart
 - b) Jugendwartin
 - c) Jugendsprecher
 - d) Jugendsprecherin
 - e) drei Beisitzern
- (2) Der Jugendausschuß wird von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Jugendwart und Jugendwartin müssen Mitglieder des TCEH und volljährig sein. Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des TCEH, die die gesamte Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes der Vereinsjugend über die Verwendung der der Jugend des TCEH zufließenden Mittel. Seine Tätigkeit umfaßt insbesondere auch die Vorbereitung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe und geselliger Veranstaltungen unter den Jugendlichen. Jugendsprecher, Jugendsprecherin und die Beisitzer werden von den stimmberechtigten Jugendlichen aus ihrer Mitte gewählt. Jugendsprecher und Jugendsprecherin müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- (3)

Die Aufgabe von Jugendsprecher und Jugendsprecherin ist es, die Verbindung zwischen den Jugendlichen und dem Jugendwart sowie der Jugendwartin zu schaffen.

- (4) Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (5) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendwart oder von der Jugendwartin eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- (6) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6

Weisungsbefugnis

Jugendliche haben nach Maßgabe der Sportordnung sowohl den Anordnungen des Vorstandes, des Sportausschusses wie auch den Anordnungen der Mitglieder des Jugendausschusses auf der Platzanlage Folge zu leisten.

§ 7

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur im Rahmen der Satzung des TCEH von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8

Inkrafttreten der Jugendordnung

Die vorstehende Jugendordnung ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 8. März 1981 genehmigt worden und tritt sofort in Kraft.

Die bisherige Jugendordnung tritt im gleichen Zeitpunkt außer Kraft.